

2. den auskunftsberechtigten Organen die angeforderten Auskünfte aus dem Strafregister erteilt werden;
3. die Tilgung von Eintragungen im Strafregister den davon betroffenen Personen mitgeteilt wird.

§3

Zuständigkeit des Strafregisters

Das Strafregister für die Deutsche Demokratische Republik ist zuständig für

1. Personen, die von einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;
2. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden;
3. Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und von einem Gericht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbaren Handlung verurteilt oder gegen die von einem solchen Gericht andere eintragungspflichtige Maßnahmen angeordnet wurden.

KAPITEL II

Eintragungspflichtige Tatsachen

§4

Verurteilung auf Bewährung

- (1) Die Verurteilung auf Bewährung gemäß § 33 StGB ist im Strafregister einzutragen.
- (2) Diese Eintragung umfaßt auch die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit auferlegten Pflichten, die gerichtliche Bestätigung der Übernahme bzw. des Erlöschens einer Bürgschaft gemäß § 31 StGB sowie die gemäß § 35 Abs. 3 StGB erfolgte Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe.

§5

Geldstrafe als Hauptstrafe

- (1) Die Verurteilung zu einer Geldstrafe einschließlich deren Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gemäß § 36 StGB ist im Strafregister einzutragen.